

## 824 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALTSVERSICHERUNG (ABTK)

Fassung 1995

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

### INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 - Umfang der Versicherung  
Artikel 2 - Ausschlüsse  
Artikel 3 - Pflichten des Versicherungsnehmers  
Artikel 4 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall  
Artikel 5 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

#### Artikel 1 Umfang der Versicherung

Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden, die an dem versicherten Gut durch Verderben aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter (auch Kühlvitrinen) oder infolge Aussetzens des elektrischen Stroms entstehen.

#### Artikel 2 Ausschlüsse

Durch die Versicherung nicht gedeckt sind Schäden, entstanden durch:

- grob-fahrlässiges Handeln des Versicherungsnehmers bzw. seines Personals,
- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften,
- normale Abnutzung des Kühlbehälters,
- Brand, Diebstahl und Eindringen von Feuchtigkeit,
- indirekten Verlust,
- Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr oder Aufstand, Beschlagnahme oder sonst durch Krieg veranlasste, das versicherte Gut betreffende Maßnahmen.

#### Artikel 3 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Gut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten; insbesondere sind die Bedienungsanleitung und die Wartungsvorschriften zu befolgen.

#### Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Bei Aussetzen des elektrischen Stroms oder einer Funktionsstörung des Kühlbehälters ist sofort nach der Ursache zu forschen. Wird die Störungsursache nicht gefunden oder kann die Störung selbst nicht behoben werden, ist unverzüglich ein Elektrofachmann beizuziehen. Im übrigen ist im Interesse einer Schadenminderung alles zu tun, was den Umständen nach als geboten und zumutbar erscheint.

2. Im Schadenfall ist dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

3. Der Versicherungsnehmer hat durch eine Bescheinigung des Elektrofachmannes die

Schadenursache nachzuweisen. Setzt der elektrische Strom infolge eines Netzschadens aus, ist über Grund und zeitliche Ausdehnung des Stromausfalles eine Bescheinigung des zuständigen Elektrizitätswerkes beizubringen.

4. Zur Feststellung der Schadenhöhe hat der Versicherungsnehmer die Mängel, Qualität und den Wert der vom Schaden betroffenen Güter zu belegen. Es kann nur Ersatz für den Betrag gefordert werden, der erforderlich ist, um den Verlust zu decken. Der Versicherer haftet jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Für die Berechnung des Schadens ist der Wert zur Zeit des Schadenfalles unter Berücksichtigung der verwertbaren Reste maßgebend.

5. Sollte zum Zeitpunkt eines eventuellen Schadensfalles mehr als ein Kühlbehälter vorhanden sein, so wird die Versicherungssumme auf die tatsächliche Anzahl der vorhandenen Kühlbehälter aufgeteilt.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### Artikel 5 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.